



TSV 2006 Lützellinden e.V. Konzept „Kindeswohl“

Arbeitsstand: V5.0

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung	4
1.1 Ziele des Konzeptes	4
1.1.1 Prävention	4
1.1.2 Intervention	4
1.2 Disclaimer	4
1.3 Motivation	4
1.4 Definitionen	5
1.4.1 Definition „Kindeswohlgefährdung“	5
1.4.2 Definition „Vernachlässigung“	5
1.4.3 Definition „Kindesmisshandlung“	5
1.4.4 Definition „Sportstätte“	5
2 Aufgaben des Vorstandes	6
2.1.1 Erstellen und Pflege des Konzeptes (Prävention)	6
2.1.2 Bestellung einer/ eines Kindeswohlbeauftragte*n (Prävention)	6
2.1.3 Verträge mit den Übungsleitern*innen/Trainer*innen (Prävention)	7
2.1.4 Einweisung und Schulung (Prävention)	7
2.1.5 Aufgaben im Verdachtsfall durch betreuende Personen im Verein (Intervention)	7
2.1.6 Aufgaben bei Eintritt einer vereinsinternen Gefährdung (Intervention)	7
2.1.7 Aufgaben bei Eintritt einer vereinsexternen Gefährdung (Intervention)	8
3 Aufgaben der/ des Kindeswohlbeauftragten im Verein	9
3.1.1 Beratung des Vorstandes (Prävention)	9
3.1.2 Kommunikation und Vorstellung des Konzeptes (Prävention)	9
3.1.3 Einordnung und Einschätzung der konkreten Gefahr (Intervention)	9
3.1.4 Meldung von Gefahren und Einleitung von Maßnahmen zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung (Intervention)	9
4 Aufträge an Übungsleiter*innen/ Trainer*innen des Vereins	10
4.1.1 Übernahme der Sorgfaltspflicht	10
4.1.2 Bewusste Wachsamkeit und Erkennung von Gefährdungen	10
4.1.3 Einordnung und Einschätzung der konkreten Gefahr	13
4.1.4 Meldung von Gefahren und Einleitung von Maßnahmen zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung	13
4.1.4.1 Verdacht	13
4.1.4.2 Gefährdung	14
5 Prozesse / Vorgehen im Falle einer Kindeswohlgefährdung	16
5.1 Vorgehen bei vereinsinterner Gefährdung	16
5.2 Vorgehen bei vereinsexterner Gefährdung	17

6 Kommunikation / Dokumentation	18
6.1 Kommunikation des Konzeptes	18
6.2 Dokumentation eines Gefährdungsfalles	18
7 Rechtslage	19
8 Quellen	21
9 Anlagen	22

1 Einleitung

1.1 Ziele des Konzeptes

1.1.1 Prävention

- Schutz der Kinder und Jugendliche
- Schutz der Personen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten
- Festlegung der erforderlichen regelmäßigen Kommunikation und Einweisung

1.1.2 Intervention

- Festlegung der erforderlichen Maßnahmen bei Verdacht auf eine vorliegende Kindeswohlgefährdung
- Festlegung der erforderlichen Maßnahmen bei Eintritt einer Kindeswohlgefährdung
- Festlegung der erforderlichen Kommunikation und Dokumentation

1.2 Disclaimer

Das Konzept enthält aus den genannten Quellen einige Textpassagen, die teilweise oder ganz übernommen wurden.

1.3 Motivation

Der Schutzauftrag für das Wohl der im Verein tätigen Kinder und Jugendlichen leitet sich vom Grundgesetz ab. Jede Person, auch jede*r Übungsleiter*in und Trainer*in, der Kinder bzw. Jugendliche im Rahmen seiner Vereinstätigkeit betreut, hat von Rechtswegen die Pflicht jegliche Kindeswohlgefährdungen zu erkennen und von Kindern abzuhalten.

Die Häufigkeit von gemeldeten Kindesmisshandlungen in Deutschland und die vermutete Dunkelziffer von Gefährdungen ist so hoch, dass es statistisch auch bei Kindern im eigenen Verein zu mehr oder minder schweren Fehlverhalten bis zu Misshandlungen kommen müsste.

Der Verein möchte seinen Übungsleitern, Trainern und allen betreuenden Personen mit dem Konzept

- die potenzielle Gefahr aufzeigen,
- sensibilisieren und anhalten Verdachtsfälle zu erkennen, dessen bewusst zu werden
- motivieren Gefährdungen zu melden
- sie zu schützen, indem nachhaltiges Verhalten aufgezeigt/ vermittelt wird.

Das Konzept soll Handlungssicherheit geben, um Gefahren sicher einschätzen zu können und helfen rechtlich korrekt handeln zu können. Die vereinsinterne Regelung der erforderlichen Maßnahmen soll definiert und sichergestellt werden und ein klares, strukturiertes Vorgehen festschreiben.

1.4 Definitionen

1.4.1 Definition „Kindeswohlgefährdung“

Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn „eine gegenwärtige in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“, dass „das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet ist und die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden“.

Man unterscheidet Vernachlässigung (bewusst / unbewusst passiv) und Misshandlung (bewusst aktiv) und sexuellen Missbrauch (3 Formen der Kindeswohlgefährdung).

Die Gefährdung der Kinder kann vom privaten Umfeld (Eltern, Verwandten, ...), von anderen Kindern oder auch von Übungsleitern*innen/ Trainern*innen oder anderen Vereinsmitgliedern ausgehen. Hieraus ergeben sich unterschiedliche Maßnahmen zu Gefahrenabwehr.

1.4.2 Definition „Vernachlässigung“

Vernachlässigung ist eine ausgeprägte, das heißt andauernde oder wiederholte, Beeinträchtigung oder Schädigung der Entwicklung von Kindern durch sorgeberechtigten oder verpflichteten Personen aufgrund unzureichender Pflege und Kleidung, mangelnder Ernährung und gesundheitlicher Fürsorge, zu geringer Beaufsichtigung und Zuwendung, nachlässigen Schutz vor Gefahren, sowie nicht hinreichender Anregung und Förderung motorischer, geistiger emotionaler und sozialer Fähigkeiten.

1.4.3 Definition „Kindesmisshandlung“

Kindesmisshandlung ist eine nicht zufällige gewaltsame psychische und/oder physische Beeinträchtigung oder Vernachlässigung des Kindes durch die Eltern, Erziehungsberechtigte oder Dritte, die das Kind schädigt, verletzt, in seiner Entwicklung hemmt oder zu Tode bringt.

1.4.4 Definition „Sportstätte“

Als Sportstätte ist zum einen die Sporthalle mit angeschlossenen Räumen (wie Umkleidekabinen, Geräteräume, Aufenthaltsräume oder Eingangsbereiche und Flure) als umbauter Raum oder das Gelände des öffentlich zugänglichen bzw. verschlossenen Sportplatzes zu verstehen. Dazu gehören auch die Zugänge abgehend von öffentlichen Wegen und Straßen.

2 Aufgaben des Vorstandes

Es liegt in der Verantwortung des Vorstandes sich mit dem Thema Kindeswohl zu befassen und bereits im Vorwege Strukturen zu schaffen, die bei Verdachtsfällen der Kindeswohlgefährdung greifen.

Der Vorstand muss sich positionieren und die eigenen Aufgaben und Pflichten definieren. Dabei sollte er seine Grenzen erkennen und festlegen was geschieht, wenn die eigenen Handlungsmöglichkeiten erschöpft sind. Beides muss innerhalb des Vereins offen kommuniziert werden. Zusätzlich sind die ehrenamtlichen Jugendleiterinnen und Jugendleiter in ihren Handlungskompetenzen zu stärken und aktiv zu unterstützen, z. B. durch Ausbildungen und Fortbildungen.

Der Vorstand benennt eine kompetente Ansprechperson, die die Ehrenamtlichen bei Verdachtsfällen der Kindeswohlgefährdung berät und unterstützt. Es ist wichtig, dass der Vorstand sich im Vorwege über geeignete Beratungs- und Unterstützungsangebote außerhalb des eigenen Vereins informiert (z. B. Beratungsstellen) und den Kontakt zu einer erfahrenen Fachkraft herstellt, mit der im Verdachtsfall der Kindeswohlgefährdung zusammengearbeitet wird. Für mögliche Verdachtsfälle ist es hilfreich, schon vorher klare Handlungsschritte und Regeln festgelegt zu haben, wie z.B.

- Jede Situation ernst nehmen.
- Gerüchte vermeiden und die Situation vertraulich behandeln.
- Ein offenes Ohr haben, mögliche weitere Handlungsschritte aufzeigen und so die eigenen Ehrenamtlichen entlasten.
- Im Vorstand beraten.
- Kontakt zur Ansprechperson des Vereins/Verbandes herstellen.
- Kontakt zu der vorher festgelegten Fachkraft herstellen und gemeinsam die weiteren Schritte festlegen.

2.1.1 Erstellen und Pflege des Konzeptes (Prävention)

Mit Erstellung des vorliegenden Konzeptes schafft der Vorstand die Rahmenbedingungen und Handlungsanweisungen, wie Empfehlungen, wie sich im Falle einer Kindeswohlgefährdung alle Rollen im Verein verhalten sollen.

Die Kontaktdaten der einzelnen Vorstandsmitglieder (Anlage 2) werden aktuell gehalten. Änderungen werden an die/ den Kindeswohlbeauftragte*n und über die Abteilungsleiter*innen an die Übungsleiter*innen kommuniziert.

Die Kontaktdaten der/ des Kindeswohlbeauftragte*n (Anlage 3) werden aktuell gehalten. Änderungen werden an die/ den Kindeswohlbeauftragte*n und über die Abteilungsleiter an die Übungsleiter*innen kommuniziert.

2.1.2 Bestellung einer/ eines Kindeswohlbeauftragte*n (Prävention)

Durch den Vorstand erfolgt die Auswahl durch Abstimmung und Bestellung der/ des Kindeswohlbeauftragte*n, die/ der als erster Ansprechpartner aller Personen im Verein dient.

Im Falle eines Verdachts oder Eintrittes einer Kindeswohlgefährdung agiert die/ der Kindeswohlbeauftragte*n im Rahmen des konkreten Falles mit den Befugnissen der betreffenden Abteilungsleitung zur Abwehr der Gefahr für das Kind/ den Jugendlichen.

Der Vorstand überprüft regelmäßig die Einhaltung und Durchführung der an die/ den Kindeswohlbeauftragte*n übertragenen Aufgaben. Gegebenenfalls wird ein*e neue*r Kindeswohlbeauftragte benannt.

Die Besetzung der Rolle Kindeswohlbeauftragte*r, aber auch deren Besetzungsänderungen, kommuniziert der Vorstand im Verein zeitnah über die Abteilungsleiter an die Übungsleiter*innen, im Rahmen des Internetauftrittes und als Aushang in der Sportstätte.

2.1.3 Verträge mit den Übungsleitern*innen/Trainer*innen (Prävention)

Im Rahmen von ‚Beschäftigungsverträgen‘ mit Übungsleiter*innen und Trainer*innen ist folgendes zu vereinbaren:

- Der/Die Übungsleiter*in und Trainer*in stimmt der Erfassung von persönlichen Daten zum Zwecke der Vereinsarbeit (inkl. Veröffentlichung zumindest des Namens, der Telefonnummer) zu.
- Es erfolgt die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses durch den/die Übungsleiter*in und Trainer*in zumindest bei einer Ombudsperson (Pfarrer, Gemeinde, ...), die der/ dem Kindeswohlbeauftragten*em und dem Vorstand bestätigt, dass keine Kindeswohlgefährdung durch die/ den Übungsleiter*in und Trainer*in bisher ausgegangen ist. Dies wird durch den Vorstand (Rolle Schriftführer*in) dokumentiert.
- In dem Beschäftigungsvertrag mit Übungsleitern*innen und Trainern*innen werden Ausbildungen zum Kindeswohl als verpflichtend vereinbart. Erfolgt in angemessener Zeit keine Teilnahme durch die/den Übungsleiter*in bzw. Trainer*in sind vereinsinterne Schulungen zu organisieren oder entsprechende Maßnahmen durchzuführen. Diese Aufgabe ist verantwortlich durch den Vorstand an die Abteilungsleiter*innen delegiert.
- Der/Die Übungsleiter*in und Trainer*in bestätigt sein Handeln/ Wirken entsprechend dem Verhaltenskodex LSBH (Anlage 1) auszurichten.
- Der/Die Übungsleiter*in und Trainer*in bestätigt sein Handeln/ Wirken entsprechend dem Konzept Kindeswohl auszurichten.

2.1.4 Einweisung und Schulung (Prävention)

Der Vorstand informiert regelmäßig über die Abteilungsleiter*innen die Übungsleiter*innen und Trainer*innen über neu angebotene Kurse und Kurstermine zum Thema Kindeswohlgefährdung.

2.1.5 Aufgaben im Verdachtsfall durch betreuende Personen im Verein (Intervention)

Der Vorstand nimmt im Verdachtsfall gemeinsam mit der involvierten Fachkraft an der Gefährdungseinschätzung teil.

Der Vorstand berät und beschließt Maßnahmen, um die potenzielle Gefährdung eines Kindes / Jugendlichen auszuschließen. Dies erfolgt z.B. durch umgehende Beistellung einer weiteren Person zu Betreuung der Kinder & Jugendliche oder direkt durch Beendigung der Betreuung durch die betreffende Person.

Der Sachverhalt wird im Formular (Anlage 6) entsprechend dokumentiert.

Die zu einem Vorfall erstellte Dokumentation ist Beendigung und Aufarbeitung des Vorfalls der/dem Schriftführer:in des TSV Lützellinden zur sicheren Aufbewahrung & Archivierung zu übergeben. Der Zugang zu Informationen oder Dokumenten von unbeteiligten Personen wird nicht zugelassen.

2.1.6 Aufgaben bei Eintritt einer vereinsinternen Gefährdung (Intervention)

Der Vorstand beschließt als Maßnahme, um die potenzielle Gefährdung auszuschließen, die sofortige Beendigung der Betreuung durch die betreffende Person.

Der/Dem meldenden Übungsleiter*in wird unentgeltlich juristischer Beistand gewährt, um mit vorliegender Beweislage ggfls. über eine Strafanzeige zu entscheiden und falls möglich durchzuführen.

Der Sachverhalt wird im Formular (Anlage 6) entsprechend dokumentiert.

Die zu einem Vorfall erstellte Dokumentation ist Beendigung und Aufarbeitung des Vorfalls der/dem Schriftführer:in des TSV Lützellinden zur sicheren Aufbewahrung & Archivierung zu übergeben. Der Zugang zu Informationen oder Dokumenten von unbeteiligten Personen wird nicht zugelassen.

2.1.7 Aufgaben bei Eintritt einer vereinsexternen Gefährdung (Intervention)

Der/Dem meldenden Übungsleiter*in wird unentgeltlich juristischer Beistand gewährt, um mit vorliegender Beweislage ggfls. über eine Strafanzeige zu entscheiden und falls möglich durchzuführen.

Der Sachverhalt wird im Formular (Anlage 6) entsprechend dokumentiert.

Die zu einem Vorfall erstellte Dokumentation ist Beendigung und Aufarbeitung des Vorfalls der/dem Schriftführer:in des TSV Lützellinden zur sicheren Aufbewahrung & Archivierung zu übergeben. Der Zugang zu Informationen oder Dokumenten von unbeteiligten Personen wird nicht zugelassen.

3 Aufgaben der/ des Kindeswohlbeauftragten im Verein

3.1.1 Beratung des Vorstandes (Prävention)

Der Verein wird von der/ dem Kindeswohlbeauftragten in allen Belangen des Themas Kindeswohlgefährdung beraten.

Die/ der Kindeswohlbeauftragte pflegt, optimiert die prozessualen Aktivitäten und entwickelt das Konzept in Abstimmung mit dem Vorstand weiter.

3.1.2 Kommunikation und Vorstellung des Konzeptes (Prävention)

Das Konzept wird allen Übungsleitern*innen zur Hand gegeben und im persönlichen Gespräch durch die/ den Kindeswohlbeauftragte*n vorgestellt und erläutert.

Die/ Der Kindeswohlbeauftragte sorgt dafür, dass jeder neuer/ neue Übungsleiter*in eine derartige Einweisung erhält und übergibt die Verhaltensempfehlungen als Merkblatt.

Die Übungsleiter*innen verwahren die Kontaktdaten der Erziehungsberechtigten der von ihnen betreuten Kinder und Jugendlichen. Die/ Der Kindeswohlbeauftragte verpflichtet zur Kontaktpflege die Übungsleiter*innen das Konzept inkl. Kontaktdaten der/ des Kindeswohlbeauftragten an die Erziehungsberechtigten zu übermitteln. Die/ Der Kindeswohlbeauftragte steht für direkte Rückfragen von den Erziehungsberechtigten zur Verfügung.

In den Vereinsmedien (zumindest im Internetauftritt und im Aushang in der Sportstätte) wird durch die/ den Kindeswohlbeauftragte*n die Verfügbarkeit des Konzeptes publik gemacht und der Verhaltenskodex etc. veröffentlicht.

3.1.3 Einordnung und Einschätzung der konkreten Gefahr (Intervention)

Im Falle einer Meldung eines Verdachtsfalles durch eine*n Übungsleiter*in oder im Falle einer Kindeswohlgefährdung durch eine*n Übungsleiter*in bzw. einer anderen Person im Verein erfolgt eine Einordnung und Einschätzung der konkreten Gefahr für das betroffene Kind gemeinsam mit der entsprechenden Ansprechperson. Der/die Übungsleiter*in trifft sich allein mit der Ansprechperson. Eine Einschätzung der Gefährdung erfolgt immer mit dem IseF.

Der Sachverhalt wird im Formular (Anlage 6) entsprechend dokumentiert.

3.1.4 Meldung von Gefahren und Einleitung von Maßnahmen zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung (Intervention)

Es erfolgt gemeinsam mit dem/ der Meldenden ein Kontakt mit einer Fachkraft einer Beratungsstelle (Anlage 4). Eine Meldung beim Jugendamt erfolgt, wenn sofortiger Schutz notwendig ist oder es das Ergebnis der Einschätzung mit der IseF ist. Sofern das Jugendamt nicht erreichbar ist, ist die Polizei zu kontaktieren.

Der Vorstand wird im Nachgang umgehend informiert.

Der Sachverhalt wird im Formular (Anlage 6) entsprechend dokumentiert.

4 Aufträge an Übungsleiter*innen/ Trainer*innen des Vereins

4.1.1 Übernahme der Sorgfaltspflicht

Der Verein erwartet von den betreuenden Personen ihrer Sorgfaltspflicht über von Eltern oder Erziehungsberechtigten überlassenen Kinder nachzukommen. Die Sorgfaltspflicht wird von den ÜL in dem Moment übernommen, wenn Kinder von Ihren Eltern übergeben werden oder Kinder ältere Jahrgänge zur Trainingszeit die Sportstätte aufsuchen. Die Sorgfaltspflicht endet, wenn die Kinder wieder von Eltern abgeholt werden oder die Kinder die Sportstätte wieder verlassen.

Der Verein wird nur mit Übungsleiter*innen und Trainer*innen oder betreuenden Personen einen Vertrag abschließen, wenn die/ der Übungsleiter*in die Sorgfaltspflicht bewusst über- und wahrnimmt. Die/ Der Übungsleiter*in unterzeichnet und handelt nach dem „Verhaltenskodex zum Kindeswohl“ der „Sportjugend Hessen“ im LSB Hessen e.V. (Anlage 1) und bestätigt die Kenntnis, Berücksichtigung und Befolgung des vorliegenden vereinsinternen Konzeptes.

Die Sorgfaltspflicht beinhaltet u.a. auch, dass

- Übungsleiter*innen nicht mit Kindern oder Jugendlichen duschen. Sollte eine Hilfestellung erforderlich sein, sind Badesachen zu tragen!
- Übungsleiter*innen während Übernachtungen im Rahmen von sportlichen Veranstaltungen, nicht alleine, sondern nur mit min. einer weiteren erwachsenen Person zusammen mit Kindern innerhalb eines Schlafraumes die Nacht verbringt.
- Übungsleiter*innen während sportlichem Einzeltraining, nicht alleine, sondern nur mit min. einer weiteren erwachsenen Person zusammen mit Kindern das Training durchführt.

4.1.2 Bewusste Wachsamkeit und Erkennung von Gefährdungen

Der Verein erwartet von den betreuenden Personen bewusste Wachsamkeit zur Erkennung von Gefährdungen.

Signale, Indizien und Hinweise für eine Kindeswohlgefährdung sind nicht immer direkt zu erkennen, sondern zeigen sich u.a. in teils spielerischen Verhaltensmustern der Kinder oder sonstigen, zum Teil nur versteckten Auffälligkeiten.

Verletzungen aufgrund physischer Gewalt sind eindeutiger zu erkennen. Hier zählen Hämatome, Hautverletzungen, Verbrennungen, ... Hier ist durch die/ den Übungsleiter*in eine Einschätzung der Gefährdung erforderlich, da Verletzungen auch andere Ursachen haben können z.B. aufgrund von Unfällen entstanden sein können. Die/ Der Übungsleiter*in trifft gemeinsam mit dem IseF eine Entscheidung.

Im Folgenden sind einige Merkmale benannt, die auf eine Kindeswohlgefährdung hindeuten können. Jedoch müssen einzelne Merkmale nicht automatisch ein Anzeichen sein! Oft gibt es auch noch eine andere Erklärung für das Verhalten eines Kindes oder weitere Merkmale.

Erscheinungsbild des Kindes

- Das Kind weist häufig Blutergüsse, Abschürfungen, Verbrennungen, Prellungen, Knochenbrüche etc. auf, für die es keine plausible Erklärung gibt.
- Das Kind hat viele verschiedene ältere Verletzungen, für die widersprüchliche, unstimulierende und/oder zweifelhafte Begründungen angegeben werden.
- Das Kind nimmt nicht gern an sportlichen Aktivitäten teil und /oder zieht sich nicht in Gegenwart anderer um und ist selbst bei hohen Temperaturen am ganzen Körper mit Kleidung bedeckt.
- Anzeichen von starker Über- oder Unterernährung sind erkennbar.

- Mangelnde Körperhygiene ist erkennbar (z. B. extremer Körpergeruch).
- Unzureichende medizinische Versorgung ist erkennbar (Ausschlag, Zustand der Zähne etc.).
- Es gibt einen dauerhaften, unbehandelten Ungezieferbefall.
- Das Kind trägt meistens schmutzige, ungepflegte und/oder nicht altersgemäße oder nicht der Witterung entsprechende Kleidung.

Verhalten des Kindes

- Das Kind wirkt übermäßig gehemmt oder distanzlos, aggressiv, autoaggressiv, isoliert, kontaktscheu, überangepasst, unsicher, apathisch, unruhig, schnell frustriert, häufig geistig abwesend.
- Das Kind ist extrem schreckhaft, verängstigt und/oder immer traurig.
- Eine plötzliche Verhaltensänderung fällt auf.
- Das Kind erzählt häufig oder altersunangemessen in sexualisierter Form, beschreibt sexuelle Handlungen, und/oder spielt in sexualisierter Form.
- Das Kind verletzt sich selbst („Ritzen“, Kopf an die Wand schlagen usw.).
- Das Kind wirkt berauscht und/oder benommen.
- Das Kind berichtet von ständig wechselnden Bezugspersonen.
- Das Kind hat keine Freunde oder nur deutlich ältere „Bekannte“.

Verhalten der Eltern (oder anderer wichtiger Bezugspersonen)

- Die Eltern zeigen ein aggressives, schnell aufbrausendes Verhalten.
- Das Kind wird häufig massiv beschimpft, verängstigt oder erniedrigt.
- Gegenüber dem Kind wird massiv oder häufig Gewalt angewendet (z. B. Schütteln, Schlagen, Einsperren).
- Das Kind wird über einen unangemessen langen Zeitraum sich selbst überlassen.
- Das Kind erhält nicht zuverlässig und ausreichend Nahrung.
- Krankheitsbehandlungen oder Förderung des (behinderten) Kindes werden verweigert.
- Das Kind wird isoliert (z. B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen).
- Die Eltern verhalten sich permanent distanziert, „kalt“ und/oder gleichgültig gegenüber dem Kind.
- Die Eltern oder ein Elternteil verhält sich sexualisiert und übergriffig auf andere.
- Die Eltern ermöglichen den Zugang zu nicht altersgemäßen Medien (Gewalt verherrlichend, pornographisch).

Wohnsituation des Kindes

- Die Wohnung ist stark verschmutzt.
- Das Kind hat keinen ordentlichen eigenen Schlafplatz.
- Das Kind hat kein altersgerechtes Spielzeug.
- Erhebliche Gefahren im Haushalt werden nicht beseitigt (z. B. defekte Stromkabel oder Steckdosen, „Spritzbesteck“).

Anzeichen für sexuelle Gewalt gegenüber einem Kind

- Das Kind hat plötzlich Angst, allein ins Bad zu gehen.
- Das Kind ahmt den Sex von Erwachsenen nach.
- Ein Kind, das bislang ruhig agiert hat, reagiert aggressiv (oder umgekehrt).
- Das Kind vermeidet körperlichen Kontakt oder verhält sich distanzlos.

- Das Kind fürchtet sich vor dem Alleinsein mit älteren Jugendlichen/ Erwachsenen.
- Das Kind zeigt eine unerwartete Gehemmtheit dem eigenen Körper gegenüber.
- Ein Kind hat Probleme im Umgang mit Gleichaltrigen.
- Ein Kind meidet bisherige Freunde.
- Ein Kind nässt wieder ins Bett oder kotet wieder ein (in einem Alter, in dem das Einnässen oder Einkoten normalerweise überwunden ist).
- Ein Kind hat häufig Schlaf- und Sprachstörungen, Essstörungen, Bauchschmerzen oder Unterleibsschmerzen.

4.1.3 Einordnung und Einschätzung der konkreten Gefahr

„Gefährdungseinschätzung“ bedeutet, dass die/ der Übungsleiter*in/ Trainer*in folgendes abwägen muss:

- Kann aus den vorliegenden Informationen darauf geschlossen werden, dass das Kind, um das es geht, gefährdet ist, oder sind die Informationen nicht als Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung zu bewerten?
- Können oder müssen weitere Informationen eingeholt werden? Wie und bei wem?
- Kann mit dem Kind über die Anhaltspunkte gesprochen werden, um eine Gefährdung abzuklären oder abzuwenden?
- Kann mit den Eltern über die Anhaltspunkte gesprochen werden, ohne dass dies für das Kind zusätzlich gefährlich wäre?
- Kann der Verein selbst, d.h. durch eigene Angebote, die Kindeswohlgefährdung abwenden, oder muss das Jugendamt informiert werden?
- Der IseF ist hinzuzuziehen, da die Gefährdungseinschätzung nicht allein durch die/ den Übungsleiter*in getroffen werden kann.

Die /Der Übungsleiter*in spricht bei einem Verdacht die/ den Kindeswohlbeauftragte*n im Verein an. Gemeinsam mit dem IseF erfolgt die Einordnung und Einschätzung der Gefahr für das betroffene Kind oder dem Jugendlichen (vgl. Kap. Einordnung und Einschätzung der konkreten Gefahr (Intervention)). Im Ergebnis muss entschieden werden, ob sofortiger Schutz erforderlich ist oder nicht.

Der Sachverhalt wird im Formular (Anlage 6) entsprechend dokumentiert.

4.1.4 Meldung von Gefahren und Einleitung von Maßnahmen zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung

4.1.4.1 Verdacht

Bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung sind die folgende Verhaltensregel zu beherzigen:

- Ruhe bewahren, überhastetes Eingreifen schadet
- Verdächtige Personen nicht ohne Absprache mit der/ dem Kindeswohlbeauftragte*n im Verein oder einer Beratungsstelle mit dem Verdacht konfrontieren - sie könnten sonst die Betroffenen unter Druck zu setzen.

- Informationen nicht unnötig streuen; Kreis der informierten Personen zunächst möglichst klein halten.
- Gegenüber den betroffenen Kindern/Jugendlichen oder den „Fallmeldern“ signalisieren, dass man die Informationen ernst nimmt und der Sache nachgeht.
- Dem Kind/Jugendlichen oder dem „Fallmelder“ Vertrauen entgegenbringen; sie/ihn ernst nehmen, zuhören und Anteilnahme zeigen, alle Informationen aufnehmen, die ohne Drängen und Ausfragen gegeben werden.

Die/ Der Übungsleiter*in spricht bei einem Verdacht die/ den Kindeswohlbeauftragte*n im Verein an. Gemeinsam erfolgen die Einordnung und Einschätzung der Gefahr für das betroffene Kind oder dem Jugendlichen. Es erfolgt die Einschätzung, ob oder ob kein sofortiger Schutz notwendig ist. Falls sofortiger Schutz erforderlich ist, wird nach Kapitel Gefährdung gehandelt. Andernfalls erfolgt gemeinsam die Kontaktaufnahme einer Fachkraft (Anlage 4) und in Unterstützung die Entscheidung, ob eine Gefährdung ggfls. vorliegt und das Jugendamt einzubinden ist, eigene Hilfen angeboten werden können oder kein Schutz erforderlich ist.

Der Vorstand wird im Nachgang umgehend informiert.

4.1.4.2 Gefährdung

Wenn von einer Gefährdung oder von sexuellen Übergriffen konkret ausgegangen werden muss, ist nachfolgenden Regeln zu handeln, nach denen der Schutz des Kindes/Jugendlichen an erster Stelle steht:

- Ruhe bewahren, überhastetes Eingreifen schadet nur. (Die meisten Kinder/Jugendlichen haben eine Überlebensstrategie entwickelt - eine akute Krise haben oftmals die Erwachsenen, die von einem Übergriff erfahren, weil dieses Wissen schwer auszuhalten ist.)
- Die verdächtige Person (sofern es sich um ein Vereinsmitglied handelt) ist nach Rücksprache mit der/ dem Kindeswohlbeauftragten und dem Vorstand durch den Vorstand sofort von den Aufgaben zu entbinden (Trennung von Kind und Täter/in).
- Die verdächtige Person ist **nicht ohne Rücksprache mit einer Beratungsstelle** mit Vorwürfen konfrontieren. Erfahrungen zeigen, dass sie sonst die Betroffenen unter Druck setzen, nichts mehr zu sagen. Ihre Einsichtsbereitschaft kann wenig ausgeprägt sein.
- Die Betroffenen (Kind, Eltern, Fallmelder) werden durch die/ den Übungsleiter*in über das weitere Vorgehen, ggf. altersangemessen, informiert.

Im Fall einer bewusst vorliegenden und akuten Gefährdung ist sofort das Jugendamt oder falls nicht erreichbar die Polizei zu kontaktieren.

Eine anschließende Anzeige ist ein wichtiges Mittel, um strafrechtlich relevante Vorkommnisse auch zu ahnden. Nicht immer reichen die Beweismittel, um juristisch erfolgreich sein zu können. Eine Anzeige wird mit der/ dem Kindeswohlbeauftragten und juristischer Unterstützung durch den Verein vorbereitet.

Achtung:

In dem Moment, in dem sich ein Kind/ Jugendliche/r eindeutig äußert und sich der/ dem Übungsleiter*in als Vertrauensperson offenbart, ist die/ der Übungsleiter*in zur Gefahrenabwehr sofort verpflichtet und hat das Vertrauen des Kindes/ Jugendlichen nicht zu verletzen.

Es ist in jedem Fall dem Kind bzw. dem Jugendlichen deutlich zu machen, dass es/ er / sie sehr mutig ist und es gut ist, dass es/ er/ sie sich äußert, denn jetzt kann der ÜL bzw. die/ der Kindeswohlbeauftragte helfen. Dies gilt natürlich auch für Jugendliche, von denen aber bereits der Gesetzgeber grundsätzlich erwartet, dass die/ der Jugendliche die Misshandlung einer Vertrauensperson oder der Polizei selbständig anzeigt.

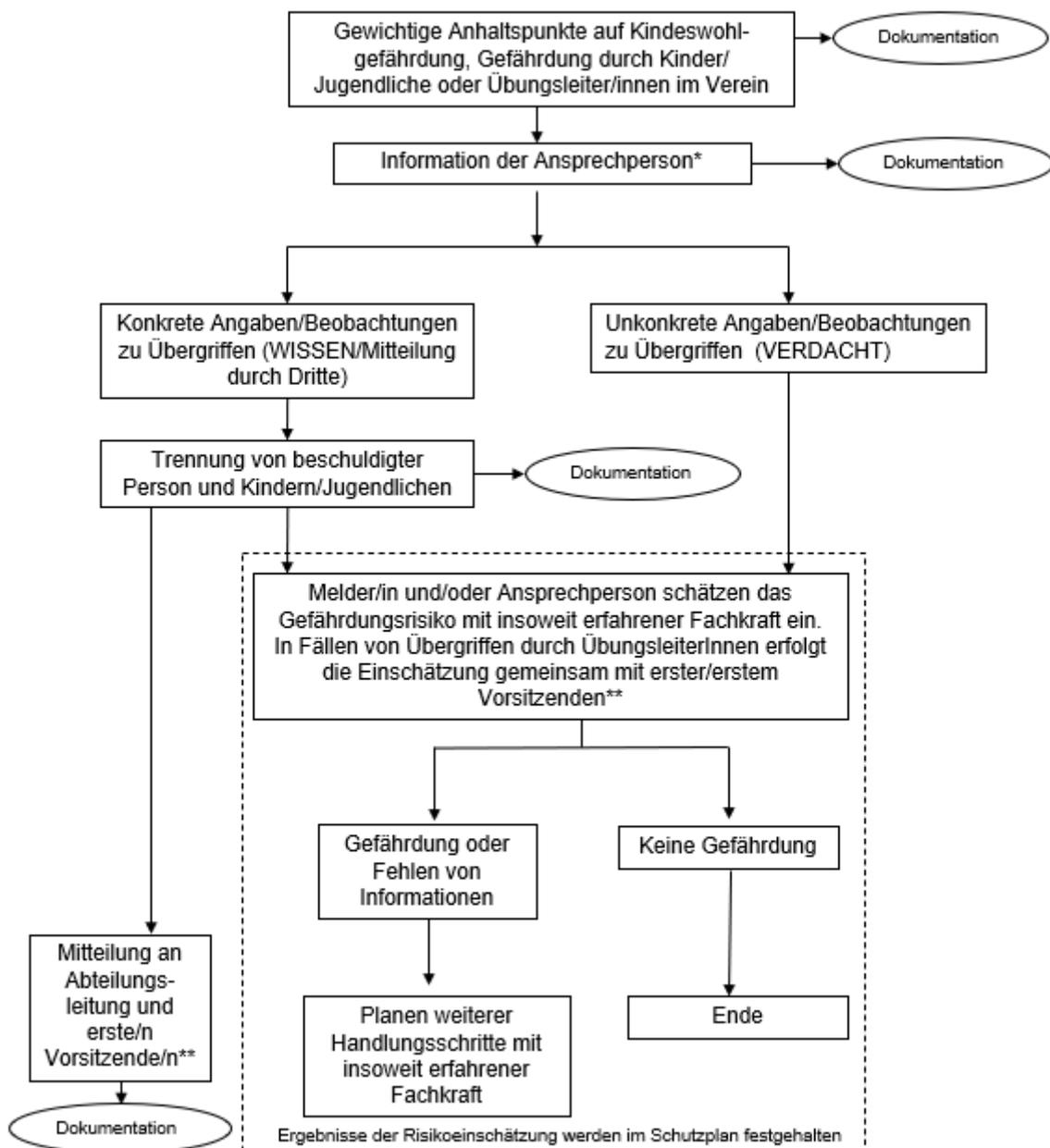
Da eine Misshandlung oft von nahestehenden Personen ausgeht, sind diese Personen nicht von den ÜL oder Trainern im Beisein des Kindes/ der/ des Jugendlichen zu verurteilen. In jedem Fall soll aber dem Kind/ Jugendliche/r deutlich gemacht werden, dass die Misshandlung unzulässig ist.

Ein*e Übungsleiter*in, dem das Vertrauen des Kindes / der/ des Jugendlichen geschenkt wurde und in der Folge nicht hilft macht sich wegen unechter Unterlassung (§ 13 StGB) strafbar!

5 Prozesse / Vorgehen im Falle einer Kindeswohlgefährdung

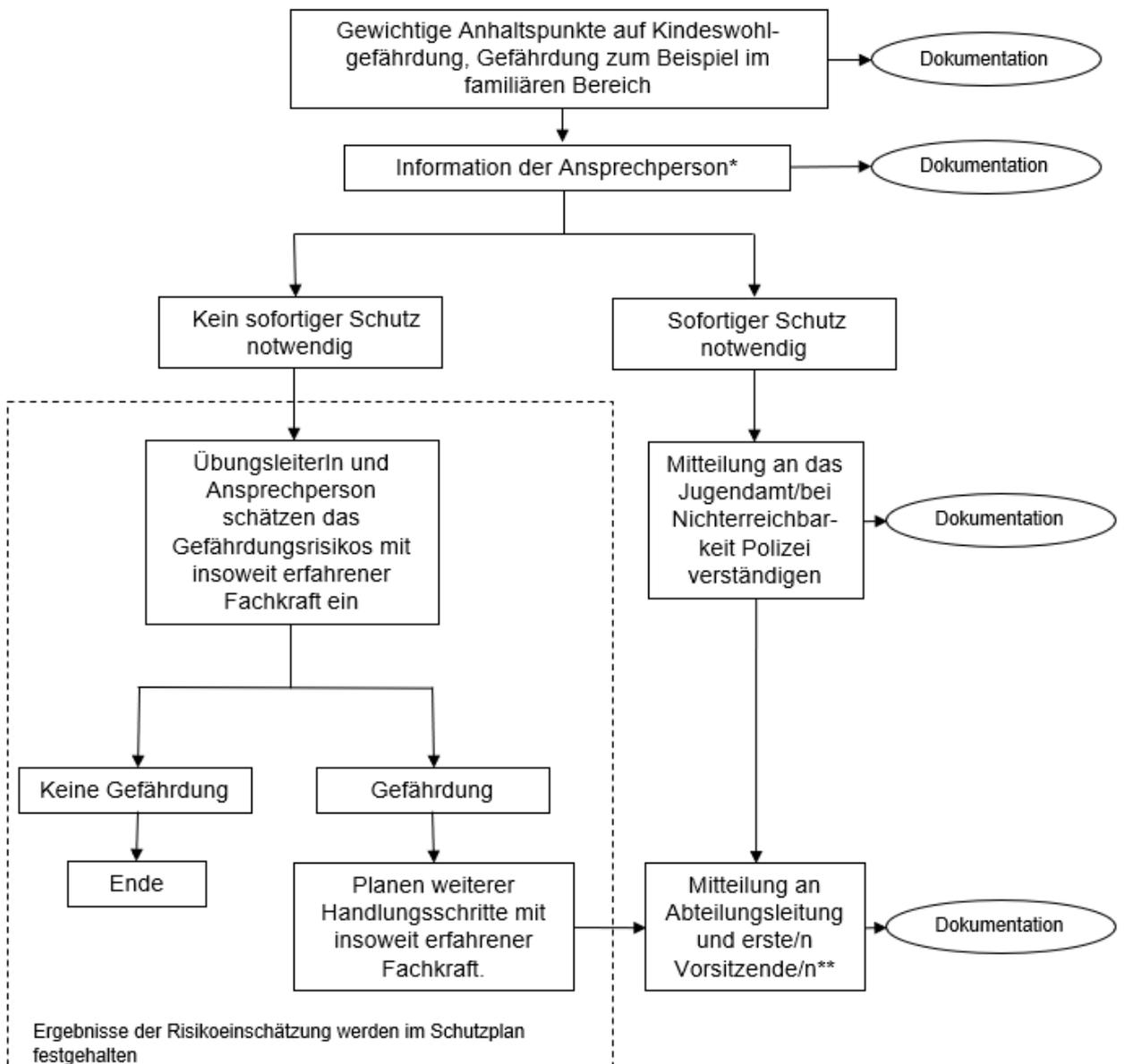
5.1 Vorgehen bei vereinsinterner Gefährdung

Die Kommunikation im Falle einer Kindeswohlgefährdung erfolgt nach Erkennung bzw. Meldung entsprechend folgendem Prozess.



5.2 Vorgehen bei vereinsexterner Gefährdung

Die Kommunikation im Falle einer Kindeswohlgefährdung erfolgt nach Erkennung bzw. Meldung entsprechend folgendem Prozess.



6 Kommunikation / Dokumentation

6.1 Kommunikation des Konzeptes

Das Konzept wird den im Verein aktiven Personen übergeben und erläutert. Dies ist die Aufgabe der/ des Kindeswohlbeauftragten.

In Medien wird zumindest auf die Verfügbarkeit des Konzeptes verwiesen. Eltern von Kindern und Jugendlichen bzw. den Jugendlichen selbst wird auf Wunsch das Konzept zur Einsichtnahme bereitgestellt.

6.2 Dokumentation eines Gefährdungsfalles

Die Dokumentation eines Gefährdungsfalles erfolgt nach dem Formular gemäß Anlage 6, um gegenüber Ermittlungsbehörden transparent aussagefähig sein zu können.

Die zu einem Vorfall erstellte Dokumentation ist der/ dem Schriftführer:in des TSV Lützellinden zur sicheren Aufbewahrung & Archivierung zu übergeben.

7 Rechtslage

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland schützt die Familie und besonders das Recht der Eltern zur Pflege, zur Erziehung und zur Bestimmung des Aufenthaltsortes ihres Kindes/ ihrer Kinder.

Gleichfalls verpflichten die Gesetze aber auch die Eltern und Erziehungsberechtigte auf die Personensorge, das heißt auf die Verpflichtung das Kind zu pflegen und zu beaufsichtigen. Die Kinder sind gewaltfrei zu erziehen. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere erniedrigenden Maßnahmen sind unzulässig.

Die staatliche Gemeinschaft ist angehalten über die Personensorge der Eltern, Erziehungsberechtigten oder Dritten mit Sorgfaltspflicht zu wachen.

Diese Rechte und Pflichten sind in den folgenden Gesetzestexten festgeschrieben:

- Grundgesetz Artikel 6 Pflege und Erziehung

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.

- BGB § 1631 Inhalt und Grenzen der Personensorge

(1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

(2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

- § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so

ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

- deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
- bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
- die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

8 Quellen

Quelle 1	http://sportjugend-berlin.de/	Kinderschutz im Sport: Broschüre der Sportjugend Berlin
Quelle 2	http://www.wildwasser-giessen.de/	Wildwasser Gießen e.V.: Interventionspläne
Quelle 3	http://www.sportjugend-hessen.de/	Kindeswohlgefährdung im Sport
Quelle 4	www.jbwgiessen.de	www.jbwgiessen.de
Quelle 5	http://www.sozialministerium.hessen.de/	Leitfaden für ehrenamtliche MitarbeiterInnen

9 Anlagen

Anlage 1	Verpflichtungserklärung Verhaltenskodex	Der Verhaltenskodex des LSB Hessen nach dem sich alle Personen des Vereines zu richten haben, befindet sich in der Anlage 1. Der aktuelle Stand kann auch online unter http://www.sportjugend-hessen.de/gesellschaft/kindeswohl/ eingesehen werden.	Ablage
Anlage 2	Ansprechpartner Vorstand	Liste der aktuellen Vorstandsmitglieder	Ablage
Anlage 3	Ansprechpartner „Kindeswohlbeauftragte im Verein“	Kontaktdaten des/ der vom Vorstand bestellten Kindeswohlbeauftragten	Ablage
Anlage 4	Fachkräfte	Liste der „Insoweit erfahrene Fachkräfte“ (IseF)	Ablage
Anlage 5	Verhaltensempfehlungen	Grundhaltungen; Sportjugend Hessen	Ablage
Anlage 6	Dokumentation Kindeswohlgefährdung	Formular zur Dokumentation eines Gefährdungsfalles	Ablage
Anlage 7	Dokumentation Schulungsstand	Liste der von Übungsleiter*innen durchgeführten Schulungen	Ablage